



**B9-0504/2023**

8.12.2023

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“  
(2023/2987(RSP))

**Andrius Kubilius, Michael Gahler, Vladimír Bilčík, Siegfried Mureşan,  
David Lega, Tom Vandenkendelaere, Traian Băsescu, Eugen Tomac,  
Gheorghe Falcă, Dan-Ştefan Motreanu, Alexander Alexandrov Yordanov,  
Michaela Šojdrová, Aušra Maldeikienė, Liudas Mažylis**  
im Namen der PPE-Fraktion

**B9-0504/2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“ (2023/2987(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die im Juni 1993 festgelegten Kopenhagener Kriterien,
  - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 49,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens EU – Westbalkan von Thessaloniki vom 21. Juni 2003 zu den Aussichten der Länder des westlichen Balkans auf einen Beitritt zur Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23./24. Juni 2022 und vom 29./30. Juni 2023,
  - unter Hinweis auf das Erweiterungspaket 2023 der Kommission vom 8. November 2023,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung eines der wirksamsten außenpolitischen Instrumente der EU und bis heute einer ihrer erfolgreichsten Politikbereiche ist und nach wie vor eine strategische, zukunftsorientierte geopolitische Investition in Stabilität und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent darstellt;
- B. in der Erwägung, dass angesichts der zunehmenden Bedrohung von Frieden und Stabilität in Europa durch Russland eine verbesserte Erweiterungspolitik weiterhin ein sehr wichtiges politisches Instrument ist, über das die EU verfügt;
- C. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein für alle Seiten vorteilhafter Prozess ist, der sich als sehr wirkungsvolles und erfolgreiches Instrument für die Förderung notwendiger Reformen – sowohl innerhalb der EU als auch in den Bewerberländern – bewährt hat, und zur Förderung des demokratischen Wandels beiträgt;
- D. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen sollte, in dessen Rahmen jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, insbesondere der Kriterien

der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, bewertet wird; in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess in Artikel 49 EUV geregelt ist; in der Erwägung, dass auch die Integrationsfähigkeit der EU berücksichtigt werden muss; in der Erwägung, dass möglichst schnell positive Ergebnisse angestrebt werden sollten;

- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Erweiterungspaket 2023 empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau sowie mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die einschlägigen Beitrittskriterien erfüllt sind, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zu gewähren;
1. erinnert an den 30. Jahrestag der Kopenhagener Kriterien, würdigt deren historische Bedeutung für die Schaffung eines klaren und wirksamen Rahmens für die EU-Erweiterung und würdigt die Errungenschaften und Fortschritte verschiedener Nationen auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft;
  2. bekräftigt die Bedeutung der Kopenhagener Kriterien, wenn es gilt, sicherzustellen, dass die Bewerberländer ein konsequentes und dauerhaftes Engagement für Demokratie, Menschenrechte und Wirtschaftsreformen unter Beweis stellen und sich gleichzeitig an die sich wandelnden Bedürfnisse und Herausforderungen der EU anpassen;
  3. vertritt die Auffassung, dass die Erweiterung für die EU von strategischer Bedeutung ist, und das umso mehr angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; betont, dass eine verbesserte Erweiterungspolitik eines der stärksten geopolitischen Instrumente geworden ist, das der EU zur Verfügung steht, und dass es in ihrer Nachbarschaft keine Grauzonen mehr gibt; weist darauf hin, dass die Erweiterung eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand sowie eine Triebkraft für die Demokratie und die europäischen Werte auf dem Kontinent ist;
  4. hebt hervor, dass es geopolitisch gesehen erforderlich ist, die Länder des westlichen Balkans, die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien in die EU einzubeziehen, betont ihre laufenden Bemühungen und die Bedeutung ihrer Integration für regionale Stabilität und Sicherheit und unterstützt einen anhaltenden Dialog und eine anhaltende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beilegung bestehender Konflikte und Differenzen;
  5. betont, dass der Beitritt zur EU im Einklang mit Artikel 49 EUV erfolgen muss, und zwar auf der Grundlage der Einhaltung der einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich der Erfüllung der festgelegten Kriterien für die EU-Mitgliedschaft, insbesondere der Kopenhagener Kriterien, sowie unter Berücksichtigung der Integrationsfähigkeit der EU; betont, dass der Beitritt stets ein leistungsbasierter Prozess bleiben sollte, der die Annahme und Umsetzung der einschlägigen Reformen durch die Länder des westlichen Balkans, die Ukraine, Moldau und Georgien erfordert, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Marktwirtschaft und Umsetzung des Besitzstands der EU;

6. weist darauf hin, dass durch eine Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ebenfalls die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der EU gezeigt und ein wichtiger Indikator für eine tragfähige künftige Mitgliedschaft bereitgestellt werden kann;
7. spricht sich für eine konsequente Anwendung von Normen und Regeln auf alle Bewerberländer aus und setzt sich dafür ein den Erweiterungsprozess transparent und integer zu gestalten und sicherzustellen, dass alle Entscheidungen fair und unvoreingenommen getroffen werden und die Grundprinzipien der Union widerspiegeln;
8. betont, dass eine stärkere parlamentarische Aufsicht über die Erweiterungspolitik der EU erforderlich ist; besteht darauf, dass die Rolle des Parlaments im gesamten Beitrittsprozess gestärkt wird, auch indem ihm gestattet wird, die Fortschritte der Bewerberländer in allen Politikbereichen umfassend zu prüfen;
9. betont, dass parallel zum Erweiterungsprozess interne EU-Reformen durchgeführt werden müssen, um die Fähigkeit der EU zur wirksamen Integration neuer Mitglieder zu verbessern und sicherzustellen, dass der Erweiterungsprozess einen positiven Beitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität der EU insgesamt leistet;
10. fordert vor diesem Hintergrund den Europäischen Rat nachdrücklich auf, auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2023 die in ihrem Erweiterungspaket 2023 vom 8. November 2023 enthaltenen Empfehlungen der Kommission zu billigen und über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau, die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina, sobald das erforderliche Maß an Übereinstimmung mit den Beitrittskriterien erreicht ist, und die Gewährung des Status eines Bewerberlandes für Georgien unter der Voraussetzung, dass bestimmte Schritte unternommen werden, zu entscheiden; fordert den Rat auf, den Verhandlungsrahmen auch unverzüglich anzunehmen, sobald die einschlägigen Anforderungen für jedes der Bewerberländer erfüllt sind, damit die Beitrittsverhandlungen rasch aufgenommen werden können;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Länder des westlichen Balkans, der Ukraine, Moldaus und Georgiens zu übermitteln.